

Stellungnahme der Gemeinde Kalletal zum Änderungsverfahren für den Landesentwicklungsplan NRW im Rahmen der Beteiligung der öffentlichen Stellen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 ROG sind im Gesamtraum der Bundesrepublik Deutschland und in seinen Teilräumen ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Verhältnisse anzustreben (Seite 2, Planbegründung)

Zur Erreichung der EEG-Ausbauziele für die Windenergie an Land hat der Bundesgesetzgeber ein umfangreiches Gesetzespaket mit dem sog. Wind-an-Land Gesetz verabschiedet. Mit dem **Windenergieflächenbedarfsgesetz** (WindBG) werden den Ländern verbindliche Flächenziele - sogenannte Flächenbeitragswerte - vorgegeben. Diese leiten sich aus den EEG-Ausbauzielen her und bilden damit die bundesweiten energiewirtschaftlichen Flächenbedarfe ab (vgl. Gesetzesbegründung Wind-an-Land-Gesetz, BT-Drs. 20/2355). Das Gesamtziel von zwei Prozent der Bundesfläche wird durch einen Verteilungsschlüssel, der die vorhandenen Flächenpotenziale berücksichtigt, zwischen den Ländern verteilt. Nordrhein-Westfalen muss in der Folge insgesamt mindestens 1,8 Prozent der Landesfläche planerisch für die Windenergienutzung bis 2032 ausweisen. Für das Jahr 2027 wird durch das WindBG ein Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 Prozent der Landesfläche identifiziert.

Mit der Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes wurde der Ausbaupfad für **Solaranlagen** erheblich gesteigert auf die Zielmarke von 215 Gigawatt installierter Leistung bis zum Jahr 2030. Allerdings sind dabei insbesondere auch die Grundsätze § 2 Abs. 2 Nr. 2 Sätze 5 und 6, § 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 7 und § 2 Abs. 2 Nr. 5 Sätze 1 und 4 des ROG zu berücksichtigen, wonach der Freiraum zu schützen, eine weitere Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen so weit wie möglich zu vermeiden und die Flächeninanspruchnahme im Freiraum zu begrenzen ist sowie Kulturlandschaften zu erhalten und zu entwickeln sind. Diese Grundsätze sind mit dem Ausbau der Erneuerbaren Energien und dem damit einhergehenden überragenden öffentlichen Interesse in Einklang zu bringen.

Die Änderung des Landesentwicklungsplans und die damit einhergehende Erweiterung der Flächenkulisse für Freiflächen-Solarenergieanlagen trägt sowohl den Grundsätzen aus dem ROG als auch dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung, indem die Flächenkulisse für Erneuerbare Energien erweitert wird und gleichzeitig schützenswerte Bereiche, wie Waldflächen und Flächen für die Biodiversität, nicht für Freiflächen-Solarenergieanlagen zur Verfügung stehen. (aus: Planbegründung zum LEP)

Mit Ihrem Schreiben vom 07. Juni 2023 wurde informiert, dass die Landesregierung am 02. Juni 2023 Änderungen des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen bezüglich des Ausbaus der Erneuerbaren Energien gebilligt und die Durchführung des Beteiligungsverfahrens gemäß § 9 ROG, § 13 LPIG NRW beschlossen hat.

In diesem Beteiligungsverfahren für den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen werden die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gemäß § 9 Abs. 1 ROG, § 13 LPIG NRW beteiligt.

Stellungnahmen mit Hinweisen und Anregungen zum Entwurf der Änderungen des LEP NRW sind bis zum Ende der öffentlichen Auslegung vorzugsweise elektronisch über „Beteiligung NRW“

(<https://beteiligung.nrw.de/portal/rpv/beteiligung/themen/1003167>), per E-Mail

(landesentwicklungsplan@mwike.nrw.de), per Post, per Fax (0211/61772-774) oder zur Niederschrift zu richten an das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen, Landesplanungsbehörde, Berger Allee 25 in 40213 Düsseldorf.

In der Stellungnahme sollte der Bezug zu den Verfahrensunterlagen angegeben werden (Seite, Absatz, Zeile). Zudem sollten Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge möglichst konkret formuliert werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Stellungnahmen zum Verfahren nach Abschluss in synoptischer Form veröffentlicht werden.

Die Gemeinde Kalletal nimmt hiermit wie folgt Stellung:

Im Mai 2020 hat die EU ihre Biodiversitätsstrategie für 2030 beschlossen.

Die Strategie sieht vor, die biologische Vielfalt und die Ökosysteme Europas stärker zu schützen. Zu diesem Zweck sollen bis 2030 rund 30 % der EU zu Schutzgebieten entwickelt werden, zehn Prozent davon sollen sogar unter strengem Schutz stehen. Das bedeutet, dass in diesen Gebieten keine Störungen durch menschliche Aktivitäten wie Bergbau oder Abholzung stattfinden dürfen. Das Land NRW hat, so im Umweltbericht zum LBP angegeben, hierfür 8,7 % der Landesfläche ausgewiesen. Deutschland hat die 30 % bei weitem noch nicht erreicht. Daher ist anzunehmen, dass auch NRW hierfür zukünftig weitere Flächen bereitstellen muss.

Eine Auseinandersetzung mit der Biodiversitätsstrategie der EU auf Landesebene in NRW wird im Umweltbericht nicht durchgeführt, obwohl die Windkraftstandorte stark mit der Biodiversität konkurrieren.

Dies widerspricht der wie oben fett gedruckten Aussage in der **Planbegründung** zum LEP, dass die Änderung des Landesentwicklungsplans und die damit einhergehende Erweiterung der Flächenkulisse für Freiflächen-Solarenergieanlagen sowohl den Grundsätzen aus dem ROG als auch dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung trägt, indem die Flächenkulisse für Erneuerbare Energien erweitert wird und gleichzeitig schützenswerte Bereiche, wie Waldflächen und Flächen für die Biodiversität, nicht für Freiflächen-Solarenergieanlagen zur Verfügung stehen.

In Tabelle 2 auf Seite 13 des **Umweltberichtes** wird die Biodiversitätsstrategie unter „Schutzgüter“/ „Ziele des Umweltschutzes“ erwähnt: „Schutz wildlebender Tiere, Pflanzen, ihrer Lebensstätten und Lebensräume, der biologischen Vielfalt (FFH-Richtlinie 92/43/EWG, Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG, §§ 1, 20, 21, 23-30, 32, 33, 44 BNatSchG, § 2 ROG, §§ 36, 40, 42 LNatSchG NRW, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt, **Biodiversitätsstrategie NRW**)“; auf Seite 35 ff. unter „4.10 Aktuelle Entwicklungstrends“ **kann sogar nicht ausgeschlossen werden, dass die Biodiversität darunter leidet: „... Die künftige Entwicklung der Landnutzung kann erhebliche Umweltauswirkungen haben. Bei einer weiter ansteigenden Intensität der Raumnutzung können die Struktur und das Erscheinungsbild der Kulturlandschaft weiter verändert und die Lebensräume und Lebensbedingungen der heimischen Tier- und Pflanzenarten gefährdet sowie Beeinträchtigungen des Bodens, des Wasserhaushalts und des lokalen Klimas hervorgerufen werden...“**

Weiter heisst es auf Seite 37: „...Allerdings werden neue dezentrale Anlagen für die Energieerzeugung und -umwandlung sowie Transportleitungen auch Auswirkungen auf andere Schutzgüter haben.“

Es bestehen deutliche Bedenken, dass die EU die formulierten Naturschutzziele somit verfehlen würde.

Wieviel Fläche sind durch das Land NRW für die Einhaltung und Umsetzung der Biodiversitätsstrategie zur Verfügung zu stellen und wie wird diese Planung im LEP vorgesehen? Vergleicht man die Abbildung 2 „Ausschlussflächen Kategorie Siedlung Wohngebäude sowie Kur- und Klinikgebäude“ (Seite 17/84) und Abbildung 4 „Ausschlussflächen Kategorie Artenschutz“ (Seite 32/84) der **Flächenanalyse Windenergie NRW des LANUV-Fachberichtes Nr. 142**, so wird deutlich, dass der Biodiversität bezogen auf die Fauna buchstäblich „kein Raum“ gelassen wird und die Darstellung als „Tropfen auf den heißen Stein“ bezeichnet werden kann.

Ohne entsprechende Lebensräume kann die Biodiversität nicht gestärkt werden.

Daher ist es aus Sicht der Gemeinde Kalletal unverzichtbar, bei weiteren Planungen für die menschliche Nutzung von Flächen, ob nun Flächeninanspruchnahme durch Industriegebiete oder Windkraftanlagen, samt umfangreicher Erschließungsstruktur, entsprechenden Raum bzw. Fläche für die Entwicklung, Sicherung und den Erhalt der Natur vorzusehen.

Die Gemeinde Kalletal bittet um Berücksichtigung der oben genannten schriftlichen Darstellungen.

Mit besten Grüßen aus dem Kalletaler Rathaus

Im Auftrag

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Web: www.kalletal.de

